

verlangte die Durchführung der Abstimmung vor der schweizerischen Abstimmung. Am 27. Oktober forderte er andernfalls den Rücktritt der Regierung und drohte mit der Auflösung des Landtages und der Entlassung der Regierung, wobei er dann interimistisch selbst die Regierungsgeschäfte leiten wollte. Der Landtag war bereits auf den 28. Oktober 1992 zu einer ausserordentlichen Sitzung geladen worden, an welcher der Fürst den Landtag auflösen und anschliessend die Regierung entlassen wollte.

In dieser Phase schaltete sich ein eilends aus Exponenten der beiden Landtagsparteien – VU und FBP – gebildetes «Überparteiliches Komitee für Monarchie und Demokratie» für Vermittlungsgespräche ein, wobei das Komitee gleichzeitig zu einer Demonstration vor dem Regierungsgebäude in Vaduz anlässlich der betreffenden Landtagssitzung aufrief. Die Kompromissverhandlungen waren erfolgreich, doch als der Fürst beim Regierungsgebäude vorfuhr, wurde er mit Pfiffen und Buhrufen der Demonstranten empfangen. Schliesslich wurde der Abstimmungstermin der Regierung beibehalten, gleichzeitig stellten aber die Beteiligten – der Landtag nur mehrheitlich – fest, dass das Ja zum EWR-Abkommen unabhängig vom Abstimmungsausgang der Schweiz gelte. Damit war das Vertrauen des Landesfürsten in den Landtag und die Regierung wieder hergestellt.

Mit diesen Ereignissen war für alle Beteiligten offenkundig geworden, dass über die Auslegung der Verfassung Dissens bestand. Der Fürst beanspruchte die in der Verfassung normativ festgehaltenen Kompetenzen, so im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung insbesondere die herausgehobene Rolle des Fürsten in der Aussenpolitik. Aber auch in innenpolitischen Fragen fühlte sich der Fürst übergangen und konnte diesbezüglich auch auf Unachtsamkeiten bei der Publikation von Gesetzen ohne vorherige Einholung der Sanktion durch den Fürsten verweisen, was er wiederholt als Verfassungsbruch bezeichnete. Ferner kritisierte er die freizügige Praxis bei der Beamtenernennung, da die Verfassung zwar dem Fürsten das Recht zusprach, Beamte zu ernennen, aber in fast allen Fällen statt Beamte nur Angestellte ohne Ernennung durch den Fürsten in der Landesverwaltung beschäftigt wurden. Dies taxierte der Fürst als Aushöhlung seines Beamtenernennungsrechtes.

Am 11. November 1992 stellte der Landtag folglich fest, dass die Verfassung durch präzisere Formulierungen geändert oder im Einvernehmen mit dem Fürsten eindeutig interpretiert werden sollte. Vor einer